

Lesefassung
**Satzung über den Schutz von Bäumen innerhalb des Gebietes der
Stadt Zeven (Baumschutzsatzung)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und des § 14 i. V. m. § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen, das Kleinklima zu verbessern und um schädliche Einwirkungen abzuwehren, wird der Baumbestand im Gebiet der Stadt Zeven nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der in den anliegenden Karten dargestellten Bereiche der Stadt Zeven (Anlage: Blatt 1, 1.1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8).

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Durch die Satzung werden geschützt:
- a) Alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 200 cm,
 - b) mehrstämmige Laubbäume, wenn der Umfang eines Einzelstammes mindestens 150 cm und die Summe aller Umfänge mindestens 250 cm beträgt.
- Der Stammumfang ist jeweils in 100 cm Höhe über dem Erdboden, wenn Anschüttungen vorgenommen wurden, über dem Wurzelhals zu messen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammumfang unterhalb des Kronenansatzes maßgebend.
- (2) Durch die Satzung werden ferner geschützt:
- Alle Bäume die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen von Abs. (1) nicht erfüllt sind und diese nach Abs. (3) vom Schutz ausgenommen wären.
- (3) Nicht durch die Satzung werden geschützt:
- a) Nadelbäume,
 - b) Weiden, Pappeln, Erlen, Roskastanien und Birken,
 - c) Obstbäume mit Ausnahme von Wallnussbäumen und Esskastanien,
 - d) Bäume innerhalb von Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes sowie Bäume, die aufgrund der §§ 28 ff BNatSchG anderweitig unter Schutz stehen.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume und Ersatzpflanzungen sowie Teile von ihnen zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen, zu beeinträchtigen oder ihr Aussehen zu verändern.
- (2) Als Beschädigung und Beeinträchtigung im Sinne des Abs. (1) gelten auch Störungen des Wurzelbereiches geschützter Bäume. Als Wurzelbereich bei Bäumen gilt regelmäßig die Bodenfläche unter der Baumkrone.

- Als Schädigungen und Beeinträchtigungen gelten insbesondere
- a) das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke im Wurzelbereich unter der Baumkrone,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich unter der Baumkrone,
 - c) die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln oder Herbiziden sowie das Zuführen anderer, die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe wie Tausalz, Öle, Säuren, Laugen, Abwasser und Gase im Wurzelbereich unter der Baumkrone. Das fachgerechte Verwenden von Streusalz ist erlaubt, soweit der Kronenbereich zur befestigten Verkehrsfläche gehört,
 - d) die Beschädigungen durch das Anbringen oder Verankern von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. beschädigen.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. (1) liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.
- (4) Das Verbot betrifft nicht die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes sowie unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Letztere sind bei der Stadt Zeven - Der Stadtdirektor -, Am Markt 4, 27404 Zeven, unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Freistellungen

Keinen Beschränkungen durch diese Satzung unterliegen

- a) die für die Erhaltung der Bäume erforderlichen Pflegemaßnahmen,
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; derartige Maßnahmen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen,
- c) Maßnahmen, die zur Durchführung verbindlicher Pläne (z. B. nach Planfeststellungsverfahren) erforderlich sind,
- d) ordnungsgemäße Unterhaltungsmaßnahmen für bestehende Anlagen des Energie- und Fernmeldewesens, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, ferner für bestehende Anlagen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Derartige Maßnahmen sind der Stadt rechtzeitig vor Inangriffnahme der Maßnahmen anzuzeigen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist von der Stadt eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer, ein sonstiger Berechtigter oder ein Verpflichteter aufgrund des öffentlichen Rechts oder aufgrund privatrechtlicher Rechtsvorschriften verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - c) geschützte Bäume krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des jeweiligen Schutzzweckes mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - e) einzelne Bäume eines Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall durch die Stadt eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Eine Ausnahme oder Befreiung kann auch unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Insbesondere können Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Verpflichtete in angemessenem und zumutbarem Umfang zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden. Dabei ist der jeweilige Schutzzweck zu berücksichtigen.
- (4) Die Erteilung eines Bescheides aufgrund eines Antrages nach Abs. (1) und (2) ist bei der Stadt unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Die Entscheidung der Stadt wird nach Ortstermin mit Antragstellerbeteiligung zügig getroffen.
- (5) § 31 Baugesetzbuch bleibt unberührt, wenn Bäume aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.“

§ 7

Baumschutz im Genehmigungsverfahren

- (1) Werden für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3 Abs. (1), ihre Standorte, die Arten, die Stammumfänge, die Höhen und die Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, oder andernfalls ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 6 beizufügen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) als Baugenehmigungsbehörde muss in diesen Fällen die Stadt bei der Entscheidungsfindung beteiligen.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem und zumutbarem Umfang durch Neuanpflanzungen (Ersatzpflanzungen) zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist so lange zu pflegen, bis sie zum selbständigen Wuchs fähig ist. Nicht angewachsene Gehölze sind erneut nachzupflanzen.
- (3) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.
- (4) Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von Abs. (1) nicht verantwortlich und es besteht kein Ersatzanspruch gegen einen Dritten, hat er es zu dulden, wenn die Stadt Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe von Abs. (1) ergreift.

**§ 9
Allgemeine Pflichten**

- Die Pflichten (Tragen der Kosten) der Eigentümer und der sonstigen Berechtigten bleiben von dieser Satzung unberührt. Dies gilt auch für die Haftung in Verbindung mit den nach § 2 und § 3 geschützten Bäumen.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

- a) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig gegen Verbote des § 4 verstößt,
- b) Auflagen oder Bedingungen nach § 6 Abs. (3) nicht nachkommt oder
- c) Ersatzpflanzungen nach § 6 Abs. (3) oder § 7 unterlässt.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Zevenener Zeitung in Kraft.

- Zeven, den 06.12.2012

Stadt Zeven
Der Stadtdirektor

gez. Johann-D. Klintworth

Veröffentlicht am 08.04.2011 in der Zevenener Zeitung
Veröffentlicht am 18.01.2013 unter www.zeven.de (1. Änderung)